



LANDKREIS
WALDSHUT

Informationen zur Anwendung der Mitteilungsverordnung

1	<i>Vorwort</i>	3
2	<i>Erstellung der Mitteilungen</i>	4
3	<i>Mitteilungspflichtige Zahlungen</i>	4
3.1	<i>Verwaltungsakte</i>	4
3.2	<i>Zahlungen</i>	4
4	<i>Berechnung der Bagatellgrenze in Höhe von 1.500 €</i>	5
5	<i>Ausnahmen von der Mitteilungspflicht</i>	5
6	<i>Inhalt der Mitteilungen</i>	6
6.1	<i>Mitteilung von Verwaltungsakten</i>	6
6.2	<i>Mitteilung von Zahlungen</i>	6
7	<i>Form der Mitteilungen</i>	7
8	<i>Empfänger der Mitteilungen</i>	7
9	<i>Zeitpunkt der Mitteilungen</i>	7
10	<i>Unterrichtung der Betroffenen</i>	7

1 Vorwort

Die „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ (kurz Mitteilungsverordnung – **MV**) regelt die Übermittlung von bestimmten steuerrelevanten Sachverhalten an Finanzbehörden. Aufgrund der MV ist auch das Landratsamt Waldshut als Behörde verpflichtet, bestimmte Mitteilungen an die Finanzämter zu übersenden.

Die MV hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93a Abgabenordnung. Zu melden sind bestimmte Zahlungen, Verwaltungsakte sowie gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen. Diese Arbeitshilfe dient als Leitfaden für die Erstellung und Übersendung solcher Mitteilungen.

Die MV in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zwingend zu beachten.

2 Erstellung der Mitteilungen

Aufgrund der fachlichen Nähe zu den Zahlungen und Verwaltungsakten ist **jedes Fachamt** dafür verantwortlich, die entsprechenden Mitteilungen an das Finanzamt vorzunehmen. Ein Vordruck für die Mitteilung ist im Intranet (Arbeitsumfeld → Finanzen → Steuern) hinterlegt.

3 Mitteilungspflichtige Zahlungen

3.1 Verwaltungsakte

Alle Verwaltungsakte, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können, sind mitteilungspflichtig.

Anwendungsbeispiele hierzu sind:

- Ablauf der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 UStG
- Verweigerung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 UStG

Außerdem sind zwingend mitzuteilen gem. § 6 Abs.1 MV:

- Die Erteilung von Reisegewerbekarten
- Zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz
- Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte (§ 3c der Gewerbeordnung)
- Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d der Gewerbeordnung)
- Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 der Gewerbeordnung)
- Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden
- Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
- die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. EG Nr. L 240 S. 8) erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben

3.2 Zahlungen

Es sind sowohl Zahlungen an inländische als auch an ausländische Empfänger zu erfassen.

Zahlungen sind **meldepflichtig**, wenn

- **wiederkehrende Zahlungen** vorliegen (ohne Betragsgrenze) **oder**
- der **jährliche Gesamtbetrag** an einen Empfänger **mindestens 1.500 €** beträgt.

Wiederkehrende Zahlungen liegen vor, wenn Zahlungen aufgrund eines gemeinsamen Rechtsgrunds regelmäßig (also zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten und in gleichbleibender Höhe) geleistet werden, z.B. Miet- oder Pachtzahlungen.

Hinweis: Sofern der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder selbständigen **Haupttätigkeit** gehandelt hat **und** die Zahlung zweifelsfrei auf das **Geschäftskonto** des Zahlungsempfängers erfolgt, sind keine Mitteilungen zu fertigen. Ist es zweifelhaft, ob die Zahlungen auf ein Geschäftskonto erfolgt sind oder ob der Zahlungsempfänger im Rahmen seiner Haupttätigkeit gehandelt hat, sind die Zahlungen zu melden.

Beispiele für meldepflichtige Zahlungen sind (nicht abschließend):

- Mietzahlungen an Privatpersonen (z.B. im Rahmen der Anmietung von Flüchtlingsunterkünften)
- Zahlungen an ehrenamtlich Tätige
- Zahlungen für nebenberufliche Tätigkeiten
- Aufwandsentschädigung, z.B. für Kreisräte
- Honorarzahlungen, die von Sozialbehörden an Leistungserbringer erbracht werden
- Zahlungen, die nicht auf das Geschäftskonto gezahlt werden (Konto, das auf den Geschäftsbriefen angegeben ist), also insbesondere Bar- oder Scheckzahlungen.

Immer meldepflichtig sind Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 5 MV), unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen seiner Haupttätigkeit gehandelt hat oder ob die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist.

4 Berechnung der Bagatellgrenze in Höhe von 1.500 €

Für jeden Zahlungsempfänger sind alle Zahlungen innerhalb eines Jahres zusammen zu rechnen. Dazu zählen auch wiederkehrende Bezüge, steuerfreie Bezüge, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen. Ergibt sich dann in Summe ein Jahresbetrag von mindestens 1.500 €, ist eine Mitteilung zu fertigen.

Wiederkehrende Zahlungen sind unabhängig von der Betragsgrenze von 1.500 € meldepflichtig.

5 Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

Nicht gemeldet werden müssen Zahlungen,

- die im Jahr weniger als 1.500 € betragen und nicht wiederkehrend sind (pro Empfänger)
- wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen **Haupttätigkeit** handelt (§ 2 Abs. 1 S. 1 MV, nebenberufliche Tätigkeiten sind im Gegensatz dazu zu melden)
- die auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers geleistet werden (Konto, das auf dem Geschäftsbrief verzeichnet ist, § 2 Abs. 1 S. 1 MV)
- in Form von steuerfreien Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 12 S. 1 EStG (Aufwandsentschädigungen nach Bundes-/Landesgesetz)
- in Form von steuerfreiem Reisekostenersatz nach § 3 Nr. 13 EStG
- in Form von steuerfreier Beihilfe nach § 3 Nr. 11 EStG an Abgeordnete und Ratsmitglieder
- die an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (§ 7 Abs. 1 MV) erfolgen
- bei denen ein Steuerabzug durchgeführt wird (§ 2 Abs. 1 S. 3 MV), z.B. Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer

- die auf Grund einer anderen Vorschrift den Finanzbehörden mitgeteilt werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 MV)
- die Sozialleistungen darstellen, die nach Landesrecht zu erbringen sind.

6 Inhalt der Mitteilungen

6.1 Mitteilung von Verwaltungsakten

Die Meldung von Verwaltungsakten muss die folgenden Einzelheiten enthalten:

- Die den Verwaltungsakt erlassende Behörde
- Aktenzeichen und Datum des Verwaltungsaktes
- Gegenstand und Umfang der Erlaubnis, Genehmigung oder gewährten Leistung
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift der Person, an die der Verwaltungsakt gerichtet ist
- Steuernummer und Geburtsdatum der betroffenen Person (sofern bekannt)

Tipp: Falls möglich kann auch eine Kopie des Verwaltungsaktes als Meldung für die Finanzbehörde verwendet werden.

6.2 Mitteilung von Zahlungen

Bei Zahlungen sind nach § 8 Abs. 2 MV folgende Daten mitzuteilen:

- die anordnende Stelle und ihr Aktenzeichen
- die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma) und genaue Anschrift des Zahlungsempfängers (bei Abtretung, Verpfändung und Pfändung der Forderung ist trotzdem der ursprüngliche Zahlungsempfänger anzugeben)
- Grund der Zahlung (Art des Anspruchs)
- Höhe der Zahlung bzw. der Zahlungsanordnung
- Tag der Zahlung bzw. der Zahlungsanordnung
- Steuernummer und/oder Geburtsdatum des Zahlungsempfängers, soweit bekannt (**Tipp:** Beim Abschluss von Verträgen, z.B. bei Honorarvereinbarungen, kann bereits die Steuernummer des Zahlungsempfängers erfragt werden.)
- Bei Abtretung oder Pfändung ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung als Zahlungsempfänger zu benennen

Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen. In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist jedoch anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden (§ 7 Abs. 2 S. 3 MV).

Bei wiederkehrenden Bezügen sind folgende Daten einmalig mitzuteilen (§ 7 Abs. 3 MV):

- die erste Zahlung (Datum und Betrag)
- Zahlungsweise
- Grund der Zahlung
- voraussichtliche Dauer der Zahlungen
- die Info, dass es sich um wiederkehrende Bezüge handelt

Hinweis: Die Steuerpflichtigen sind gem. § 93a Abs. 4 Abgabenordnung dazu verpflichtet, Ihre persönlichen Daten wie Anschrift, Geburtsdatum, Steuernummer dem Landkreis Waldshut mitzuteilen. Andernfalls kann eine Auskunft beim Bundeszentralamt für Steuern erwirkt werden. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an das Amt 12.

7 Form der Mitteilungen

Die Mitteilungen sollen gem. § 8 Abs. 1 MV schriftlich erfolgen und sind getrennt nach den jeweiligen Empfängern zu erstellen. Ein Vordruck ist im Intranet (Arbeitsumfeld→ Finanzen→ Steuern) hinterlegt.

8 Empfänger der Mitteilungen

Die Mitteilung ist grundsätzlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat (vgl. § 9 Abs. 1 MV). Daher sind die Mitteilungen auch getrennt nach den jeweiligen Empfängern zu erstellen.

9 Zeitpunkt der Mitteilungen

Die Mitteilungen über Verwaltungsakte, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können sowie gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen sind mindestens vierteljährlich zu übersenden.

Die übrigen Mitteilungen sind grundsätzlich mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übersenden, vgl. § 10 MV.

10 Unterrichtung der Betroffenen

Die betroffene Person muss vom Fachamt über die Mitteilung an das Finanzamt informiert werden. Hierzu besteht eine Pflicht nach § 11 MV. Dem Betroffenen muss mitgeteilt werden, welche Daten an das Finanzamt übermittelt werden. Dies hat spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung schriftlich zu erfolgen. Nach Möglichkeit soll die Belehrung auf den jeweiligen Formularen bzw. Verträgen erfolgen. Außerdem ist der Betroffene in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 MV). In diesem Zusammenhang kann bereits die Steuernummer erfragt werden. Diese muss dann in die Mitteilung an die Finanzbehörde aufgenommen werden.

Die Belehrung könnte wie folgt aussehen:

„Ihr zuständiges Finanzamt wird über die Zahlung/Zahlungen nach Maßgabe der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten“ in der aktuellen Fassung unterrichtet. Bei wiederkehrenden Bezügen oder Überschreitung der Summe der Zahlungen von 1.500 € pro Jahr ist der Landkreis Waldshut zur Meldung verpflichtet. Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten wird hiermit hingewiesen.“